

10.04.89

A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Milchverordnung

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)**
empfehlen dem Bundesrat, zu der Allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

A
G

1. Nummer 1.1

In Nummer 1.1. sind die Worte
"Die von der zuständigen Behörde beauftragte Stelle"
durch die Worte
"Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte
Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die vorgesehene Bestimmung, daß anstelle der zustän-
digen Behörde eine "beauftragte Stelle" die wesent-
liche Kontrollfunktion wahrnehmen soll, stellt einen
unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit der
Länder dar. Es bleibt den Ländern unbenommen, gegeb-
enfalls andere Stellen in die Kontrollfunktion ein-
zubeziehen.

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

116/1/89

A 2. Nummer 1.2 Satz 1

G

In Nummer 1.2 Satz 1 sind nach den Worten
"die zuständige Behörde"
die Worte
"oder die von ihr beauftragte Stelle"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Länder müssen die Möglichkeit haben, in die Durchführung der in Nummer 1.2 vorgesehenen Untersuchungen und Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten auch andere Einrichtungen einzubeziehen. Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Rechnung; gleichzeitig bleibt jedoch die originäre Zuständigkeit der zuständigen Behörde erhalten.

A 3. Nummer 1.2 Satz 1

G

In Nummer 1.2 Satz 1 sind die Worte
"sowie weitere erforderliche Maßnahmen"
zu streichen.

Begründung:

Die Worte sind entbehrlich, weil die weiteren Maßnahmen von Amts wegen von der zuständigen Behörde veranlaßt werden können.

G 4. Nummer 1.2

In Nummer 1.2 ist Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 zu ersetzen:

"Bestätigt sich der Verdacht, so veranlaßt die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen. Zu den von der Behörde zu veranlassenden Maßnahmen gehört nicht die Gesundheitsbehandlung der Milchkühe."

Begründung:

Anpassung des Textes an Artikel 11 Abs. 1 Unterabsätze 1 bis 3 der Richtlinie 85/397/EWG.
Einer beispielhaften Benennung, wer amtlicher Tierarzt werden kann, bedarf es nicht.
Satz 4 erscheint erforderlich um klarzustellen, daß die Behandlung der Kühe Aufgabe des Tierhalters ist.

G 5. Nummer 2.1 nach Satz 1

In Nummer 2.1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die zuständige Behörde weist Unternehmen, die für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Milch herstellen wollen, darauf hin, daß sie die ab 1. Januar 1993 geltenden Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 3 der Milchverordnung bereits ab 1. April 1990 einzuhalten haben."

Begründung:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 10 der Richtlinie.

G *)6. Zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift insgesamt

Für den Fall, daß der Bundesrat der Änderung des Titels der Milchverordnung in "Milchhygiene-Verordnung" folgt, ist im Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entsprechend jeweils das Wort "Milchverordnung" durch das Wort "Milchhygiene-Verordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung.

B

7. Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß die Überwachung der Erzeugerbetriebe entgegen der in Abschnitt D des Vorblattes enthaltenen Aussage durchaus zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte bewirken wird. Diese Kontrollen müssen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt werden, da die zugrunde liegenden Vorschriften der Milchverordnung in erheblichem Umfang auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetz gestützt sind. Die Kosten der Kontrollen können daher nicht den Erzeugern auferlegt werden, sondern sind wie die der übrigen Lebensmittelüberwachung von der öffentlichen Hand zu tragen.

Im übrigen stellt der Bundesrat fest, daß die Aussage der Bundesregierung, wonach die Kontrollen der Erzeugerbestände "in längerfristigen Abständen" durchzuführen seien, in dieser umfassenden Form unzutreffend sein dürfte, da bereits die routinemäßigen, erst recht jedoch die im Beanstandungsfall notwendigen Überprüfungen in relativ kurzen Intervallen stattfinden müssen, wenn eine ausreichende Wirksamkeit erzielt werden soll.

*) Hinweis: Ziffer 6 kommt nur zur Abstimmung, wenn Ziffer 2 in Drucksache 55/1/89 angenommen wird.